



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 99

Gesetzentwurf der Landesregierung

**für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2000
(Haushaltsgesetz 2000) und zur Änderung
anderer Rechtsvorschriften**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. September 1999 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 14. September 1999 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom

Artikel 1

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)**

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird in Einnahme und Ausgabe auf

38.447.477.100 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze für Dienst- und Anwärterbezüge, Vergütungen und Löhne gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung global veranschlagter Personalausgabenansätze bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Das Ministerium der Finanzen erlässt nähere Bestimmungen.

(2) Die obersten Landesbehörden können im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443 und 453 sowie im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 525, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Einzelplans anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, ohne dabei den Beschränkungen des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zu unterliegen. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Die Titel der Hauptgruppe 5 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Gruppe 519.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der "Verordnung (EG) des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)" betroffenen Ansätze in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der EAGFL-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(5) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(6) Die Ansätze der Ausgabeteilgruppen 69 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der Gruppe 513 sind einseitig deckungsfähig zugunsten des Titels 812 13.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Ebenfalls übertragbar sind die Ausgaben der IT-Budgets.

Im Übrigen sind die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 nicht übertragbar, es sei denn, der Haushaltsplan lässt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- und justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(4) Die Stellenübersicht bei Kapitel 05 04 Titel 422 61 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Plan-/Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplan-/Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

§ 10

(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder Richterin oder ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann für diese Beamtin oder Richterin oder diesen Beamten oder Richter nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausgebracht werden. Über den weiteren Verbleib der Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Wird die Beamtin oder Richterin oder der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist sie oder er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle ihrer oder seiner Besoldungsgruppe bei ihrer oder seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen. Solange sie oder er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muss, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im Rahmen der dem jeweiligen Einzelplan insgesamt zugewiesenen Mittel geleistet werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamtinnen oder Beamten, Richterinnen oder Richter, Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeiter.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für planmäßige Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter, Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden.

Das Gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamtinnen oder Beamte, die als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht und für Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(5) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht (§ 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags; § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder).

(6) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen oder Richterinnen sowie für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 85 a Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags oder § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamtinnen oder Beamten nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(7) Werden Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter nach dem 1. Januar 2000 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerberinnen oder Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird das zuständige Ministerium ermächtigt, für diese Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter nach Beginn ihrer Beurlaubung Leerstellen der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe der Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(8) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen einer Beamtin, Richterin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem Beamten, Richter, Angestellten oder Arbeiter Erziehungsurlaub gewährt wird, nach Beginn des Erziehungsurlaubs Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen. Die Ausbringung von Leerstellen kann nur in Betracht kommen, soweit von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften auf Grund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(9) Steht für Beamtinnen oder Beamte oder Richterinnen oder Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ruhen und deren Beamten- oder Richterverhältnis durch Beendigung einer übertragenen Führungsfunktion auf Probe oder auf Zeit wieder auflebt, keine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe zur Verfügung, so ist das zuständige Ministerium ermächtigt, eine Leerstelle mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechts-

ansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen können im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen genehmigter Förderkonzepte vorfinanziert werden. Nicht durch Einnahmen der EU im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind im Rahmen der genehmigten Förderkonzepte als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 12

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland gestatten, dass landeseigene Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland gestatten, dass landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einer Deutschen Mark je Quadratmeter veräußert werden. Das Gleiche gilt für die Abgabe von Grundstücken zum Bau von Radwegen mit straßenunabhängiger Führung und für den Bau von Fernradwanderrouten.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 und § 64 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familienförderung gestatten, dass landeseigene Grundstücke Gebietskörperschaften und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden; dabei muss sichergestellt sein, dass die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer, die regelmäßig mindestens 30 Jahre betragen soll, dienen. Bei anerkannt gemeinnützigen Trägern muss ferner sichergestellt sein, dass die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an das Land zurückfallen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, 1998 I S. 137), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(5) Für ein Grundstück kann nur jeweils eine der in Abs. 1 bis 4 geregelten Verbilligungen in Anspruch genommen werden.

(6) Beim Erwerb landeseigener Grundstücke durch Gebietskörperschaften kann eine Stundung des Restkaufgeldes zu Stundungszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gewährt werden, wenn 20 vom Hundert des Kaufpreises beim Abschluss des Kaufvertrages, spätestens bei Auflassung gezahlt werden, der restliche Kaufpreis in bis zu neun gleichen Jahresraten gezahlt wird und der Kaufpreis mehr als 3 Millionen Deutsche Mark im Einzelfall beträgt.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(8) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gestatten, dass bebaute und unbebaute Grundstücke für Hochschulen an Gebietskörperschaften um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden.

§ 13

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 2000 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2000 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2000 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditemächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

(7) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 1 Milliarde Deutsche Mark begrenzt.

§ 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haus-

haltsjahr 2000 bis zum Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2000 bis zum Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2000 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2000 bis zur Höhe von 11,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), als notwendig erweisen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 80 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2000 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 16

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2000 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2000 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 30 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(3) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2000 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Die Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Abweichungen von den Voranschlägen der Präsidenten des Landtags, des Rechnungshofs und des Staatsgerichtshofs sind vom Minister der Finanzen der Landesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist."

2. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Präsidenten des Landtags, des Rechnungshofs und des Staatsgerichtshofs ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen."

Artikel 3

Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

§ 1

Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt und das Hessische Landesamt für Bodenforschung werden zu einer neuen Landesoberbehörde zusammengefasst; diese trägt den Namen Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Soweit in Gesetzen und Rechtsverordnungen auf Aufgaben und Zuständigkeiten der in Satz 1 genannten Behörden verwiesen wird, gelten diese für das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie als Rechtsnachfolger.

§ 2

Versetzung

Die Beschäftigten der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als zum Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie versetzt.

§ 3

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Errichtung des Landesamtes für Bodenforschung vom 26. Juni 1946 (GVBl. S. 173), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Ablauf des 31. Dezember 1999 aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1999 (GVBl. I S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung "Polizeivizepräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750.000 Einwohnern" gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
 - a) die Amtsbezeichnung "Polizeivizepräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750.000 Einwohnern" eingefügt;
 - b) die Amtsbezeichnung "Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung" gestrichen.
3. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung "Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt" durch die Amtsbezeichnung "Präsident des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz vom 4. Dezember 1979 (GVBl. I S. 249) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird als § 2 angefügt:

"§ 2

(1) Von den Geldleistungen, die nach § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes vom Land zu tragen sind, tragen die nach § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz zuständigen Gebietskörperschaften 50 vom Hundert.

(2) Die nach § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz zuständigen Gebietskörperschaften werden an den nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz eingegangenen Beträgen, soweit sie dem Land zustehen, mit 50 vom Hundert beteiligt."

2. Die bisherigen §§ 2 bis 6 werden §§ 3 bis 7.

Artikel 6
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2000 entspricht weitgehend den Vorschriften des Haushaltsgesetzes 1998/1999 vom 18. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1999 (GVBl. I S. 344).

Soweit es sich nicht lediglich um redaktionelle Anpassungen handelt, werden die Änderungen gegenüber dem Vorjahr wie folgt begründet:

Zu § 2 Abs. 1

Die Änderung ist durch die ab dem Haushaltsjahr 2000 landesweit vorgesehene dezentrale Veranschlagung der Personalausgabenansätze erforderlich. Der bislang im Epl. 17 ausgebrachte globale Personalverstärkungstitel entfällt, die Ressorts sind für die Einhaltung der jeweiligen Gesamthöhe der ihnen zur Verfügung gestellten Personalmittel verantwortlich.

Mit dieser Maßnahme wird die Ressortverantwortlichkeit gestärkt und unterstützt. Sie stellt gleichzeitig einen weiteren Schritt zur Reform des Haushaltswesens dar.

Zu § 2 Abs. 4

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und deren Folgeverordnungen sollen bisher eigenständige Förderungsprogramme im Agrarbereich zu einem integrierten Maßnahmenpaket mit nationaler Kofinanzierung zusammengeführt werden. Da endgültige Entscheidungen der EU über die genauen Förderungsmodalitäten und die von den Ländern über den Bund vorgelegten Entwicklungspläne erst Anfang/Mitte des Jahres 2000 fallen werden, müssen vorsorglich haushaltsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, damit die für Hessen bereitzustellenden EU-Förderungsmittel bereits im Haushaltsjahr 2000 in Anspruch genommen werden können.

Zu § 2 Abs. 5

Zur Erhöhung der Flexibilität des Einzelplans 18 - Staatliche Hochbaumaßnahmen - wird von der Ermächtigung des § 20 Abs. 2 LHO Gebrauch gemacht, außer für die Ausgabenansätze auch für die Verpflichtungsermächtigungen die gegenseitige Deckungsfähigkeit zuzulassen.

Zu § 2 Abs. 6 (alt)

Die bisherigen Regelungen (Ermächtigung zur Durchführung weiterer Modellversuche nach dem "Neuen Steuerungsmodell") sind durch die Beschlüsse der Landesregierung vom 14. Juli 1998 und 22. Juni 1999 zur flächendeckenden Umsetzung des Methodenkonzepts "Budgetierung und betriebswirtschaftliche Steuerungselemente für die Landesverwaltung Hessen" entbehrlich.

Zu § 4 Abs. 1

Durch Beschluss der Landesregierung vom 23. Juli 1999 sollen die Ausgaben der IT-Budgets für den letztmaligen Planungszeitraum von drei Jahren übertragbar sein.

Zu § 7 Abs. 1

Durch die geänderte Veranschlagung der Personalausgaben werden die bisherigen zentralen Stellenbewirtschaftungsregelungen entbehrlich.

Zu § 8 Abs. 2 (alt)

Die Vorschrift kann entfallen, da die Versetzung von Bediensteten infolge der Eingliederung des Landespersonalamtes Hessen zwischenzeitlich abgeschlossen ist.

Zu § 8 Abs. 2 (neu)

Die bisher auf Modellversuche beschränkte Regelung ist für den gesamten Landeshaushalt vorzusehen, da ab dem Haushaltsjahr 2000 eine dezentrale Veranschlagung der Personalausgaben flächendeckend eingeführt wird.

Zu § 9 Abs. 2

Die bisher auf den Tarifbereich beschränkte Regelung ist zu erweitern, um Altersteilzeitarbeit auch im Beamtenbereich umsetzen zu können.

Zu § 10 Abs. 1, 7 und 8

Die bisherigen Fristenregelungen sind durch die geänderte Veranschlagung der Personalausgaben entbehrlich.

Zu § 13 Abs. 1

Bund und Länder haben sich einvernehmlich darauf festgelegt, ab dem 1. Januar 1999 Kredite in Euro aufzunehmen sowie ausstehende DM-Wertpapiere in Euro umzuwandeln. Die Einhaltung der im Haushaltsgesetz in DM festgelegten Höchstgrenze der Kreditermächtigung ist, unter Beachtung des offiziellen Euro-Umrechnungskurses (1 Euro = 1,95583 DM), gewährleistet.

An den internationalen Kapitalmärkten bietet sich immer wieder die Gelegenheit, durch eine Kreditaufnahme in fremder Währung günstigere Konditionen zu erreichen als dies bei einem Abschluss in Euro möglich wäre.

Für diesen Fall schreibt die Regelung den Abschluss eines Währungssicherungsgeschäftes zwingend vor.

Zu Artikel 2

Im Hinblick auf seine verfassungsrechtliche Stellung ist für den Staatsgerichtshof ein eigener Einzelplan geschaffen worden. Mit der Änderung der Landeshaushaltsordnung werden dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs die gleichen Rechte wie dem Präsidenten des Landtags und dem Präsidenten des Rechnungshofs eingeräumt.

Zu Artikel 3

Mit dem Gesetz sollen zwei Landesoberbehörden, die Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU) und das Hessische Landesamt für Bodenforschung (HLfB), zu einer neuen gemeinsamen Landesoberbehörde, dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), zusammengefasst werden. Hierfür ausschlaggebend sind vor allem Zweckmäßigkeitserwägungen zur Bündelung von Umweltaufgaben in den Bereichen Wasser, Boden und Luft unter einem Dach, zur Bereinigung von Aufgabenüberschneidungen, zur Erzielung von Synergieeffekten und Kostenreduzierungen sowie sonstigen Optimierungsmöglichkeiten. Im Hinblick auf die Schnittstellenbereinigung erfolgt eine integrierte - und keine additive - Zusammenfassung der Organisation.

Zu § 1

In § 1 wird die Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie durch die Zusammenlegung der Dienststellen Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU) und Hessisches Landesamt für Bodenforschung (HLfB) bestimmt. Die Regelung in Satz 2 zur Rechtsnachfolge stellt klar, dass die neue Dienststelle Rechtsnachfolger der beiden zusammengelegten Dienststellen ist, soweit in Gesetzen und Verordnungen der HLfU oder dem HLfB Aufgaben und Befugnisse übertragen waren. Dies schließt die in der Verordnung über die Errichtung des Landesamtes für Bodenforschung vom 26. Juni 1946 (GVBl. S. 173) genannten Aufgaben ein.

Zu § 2

Die Vorschrift trifft eine Versetzungsanordnung für die Beschäftigten der beiden zusammengelegten Behörden zu der neu errichteten Dienststelle.

Zu § 3

Das Landesamt für Bodenforschung war durch Verordnung über die Errichtung des Landesamtes für Bodenforschung vom 26. Juni 1946 (GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), geschaffen worden. Diese ist aufzuheben. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt wurde durch Erlass des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 7. Juli 1971 (StAnz. S. 1262) errichtet. Eine Aufhebung dieses Erlasses kraft Gesetzes ist dagegen nicht notwendig.

Zu Artikel 4

Die Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) durch die Zusammenlegung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU) und des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung (HLfB) sowie die besondere Bedeutung des Amtes des Polizeivizepräsidenten ma-

chen eine Anpassung der Besoldungsordnung B zum Hessischen Besoldungsgesetz notwendig.

Zu Artikel 5

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden für Kinder allein erziehender Eltern gezahlt, wenn sie nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von einem anderen Elternteil erhalten. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVG in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz obliegt den Kreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten die Aufgabenwahrnehmung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Die Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu je 50 vom Hundert vom Bund und den Ländern getragen (Ausgaben). Die Einnahmen aus dem Übergang von Unterhaltsansprüchen des berechtigten Kindes gegenüber dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, werden zu 50 vom Hundert an den Bund abgeführt.

Es ist die Absicht dieses Gesetzes, die Kommunen in die Finanzierungsverantwortung einzubinden und an dem Landesanteil der Ausgaben und Einnahmen zu beteiligen.

Eine Beteiligung der Kommunen in Höhe von 50 vom Hundert an dem Landesanteil (Ausgaben und Einnahmen) ist rechtlich möglich und finanzwirtschaftlich vertretbar.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Wiesbaden, 20. September 1999

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

Anlage